

Antwort auf die Anfrage bei einem Fachanwalt bezüglich eines „Parkverbotes mit Ausnahme in den dafür vorgesehenen Flächen“

Sehr geehrter Herr Kneidl,

ich kann zu Ihrer Nachfrage wie folgt Stellung nehmen:

Im Schreiben vom 18.03.2019 verweist die Stadt Regensburg auf § 12 Abs. 1 S.1 StVO. Demnach ist das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig. Dies ergibt sich schon alleine aus dem Gesetz, sodass es einer entsprechenden Anordnung bzw. eines Verkehrszeichens insoweit nicht bedarf.

Grundsätzlich gilt, dass Anordnungen durch Verkehrszeichen nur getroffen werden sollen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (vgl. § 39 Abs. 1 StVO bzw. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine übermäßige Beschilderung im Straßenverkehr zu einer allgemeinen Überforderung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer führt sowie zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften (vgl. Begr. zur ÄndVO v. 7.8.97). Es ist also grundsätzlich eine zurückhaltende Verwendung von Verkehrszeichen geboten.

Die Stadt Regensburg steht offenbar auf dem Standpunkt, dass es zumindest in Hinblick auf das Halten und Parken an engen und unübersichtlichen Straßenstellen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung keiner entsprechenden Beschilderung mehr bedarf. Ein Verstoß gegen § 12 Abs.1 S.1 StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO). Vielleicht könnte bei der Stadt zumindest erreicht werden, dass diesbezüglich entsprechende Kontrollen durchgeführt werden.

Grundsätzlich denkbar wäre bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Anordnung des Zeichens 290.1 der Anlage 2 zu § 41 StVO („Eingeschränktes Halteverbot für eine Zone“). Dieses Zeichen kann grundsätzlich auch mit einem entsprechenden Zusatzzeichen versehen werden (z.B. Parken mit Parkschein oder Parkscheibe innerhalb gekennzeichneteter Flächen).

Ein absolutes Halteverbot für eine Zone ist hingegen in der StVO nicht vorgesehen. Es können selbstverständlich nur Verkehrszeichen angeordnet werden, die sich in der StVO wiederfinden.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung zum Aufstellen eines Verkehrszeichens stellt einen Verwaltungsakt dar. Grundsätzlich kann jeder von der Anordnung Betroffenen Klage gegen eine derartige Anordnung erheben. Das Verwaltungsgericht würde dann über die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Anordnung entscheiden.

Ein Anspruch auf eine entsprechende Anordnung besteht hingegen nur in absoluten Ausnahmefällen.